



Amtliche Mitteilungen 139/2020

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Psychologie (1-Fach-Bachelor)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln**

vom 30. September 2020

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 10. DEZEMBER 2020

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Psychologie (1-Fach-Bachelor)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 30. September 2020**

Aufgrund des §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 7/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. September 2016 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 138/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Voraussetzung für eine Graduierung ist, dass Leistungspunkte in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang an der Universität zu Köln erworben wurden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²Die betreffenden Module sind im Anhang ausgewiesen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,

- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
 - d) Beginn des Moduls,
 - e) Turnus des Moduls,
 - f) Dauer des Moduls in Semestern,
 - g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
 - h) Prüfungsvoraussetzungen,
 - i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
 - j) Prüfungssprache,
 - k) Versuchsrestriktionen,
 - l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
 - m) Leistungspunkte des Moduls,
 - n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 - o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
 - p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.“
- b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Angebot zum Studium Integrale wird sowohl durch die Fakultäten als auch durch das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln realisiert.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Studium Integrale umfasst 12 Leistungspunkte und gilt formal als Modul. ²Abweichend von § 6 Absatz 2 können sich die Angebote und das Studium über das gesamte Studium erstrecken. ³Es müssen keine Prüfungsleistungen gemäß § 12 erbracht werden. ⁴Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang. ⁵Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Integrale unterliegen keiner Versuchsrestriktion. ⁶Das Modul bleibt unbenotet.“

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Fakultäten, das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln bieten eine geeignete Studienberatung an.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ³Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich gestellt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁵Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich zu begründen. ⁶Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁷Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.“

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen; in Ausnahmefällen ist die Einreichung in elektronischer Form ausreichend. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: ‚Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.‘“

cc) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, das der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird.“

dd) Buchstabe e wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sichergestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet

über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag sowie Projektarbeiten. ²Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in der Regel durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form; Absatz 7 gilt sinngemäß. ³Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werkzeuge verstrichen sind.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in

vergleichbarer Weise zu leisten. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Anhang ausgewiesen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde; die Aufnahme einer Meldung in das Campus-Management-System heilt das Fehlen der genannten Voraussetzungen nicht. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.“

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.“

d) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.“

11. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.“

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.“

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen

Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Prüfungsleistungen, mit denen dieser Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

c) Absatz 7 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module.“

14. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht

bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. ²Falls diese Möglichkeit besteht, muss die Modulprüfung spätestens zwei Jahre nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 erfolgreich abgelegt werden. ³Wird diese Modulprüfung in dieser Zeit nicht mindestens drei Mal angeboten, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. ⁴Wird die Frist aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

- a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.
- b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

²Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul im Anhang ausgewiesen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Die folgenden Absatzzahlen reduzieren sich um eins.

b) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.“

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.“

d) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

e) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

f) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Das dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfer-eigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Das

Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn es die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt.“

g) Absatz 9 wird zu Absatz 8.

h) Absatz 10 wird zu Absatz 9.

i) Absatz 11 wird zu Absatz 10.

j) Absatz 12 wird zu Absatz 11.

k) Absatz 13 wird zu Absatz 12 und erhält folgende Fassung:

„(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.“

l) Absatz 14 wird zu Absatz 13.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.“

b) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.“

c) Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig.“

d) Absatz 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4.“

e) Absatz 5 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig.“

17. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) ¹Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

²In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. ³Ein schwerwiegender Fall kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens grob fahrlässig

- a) bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben macht oder fremde Gedanken oder Erkenntnisse verfälscht wiedergibt (Fälschung),
- b) die Prüfungsarbeit oder Forschungstätigkeit Anderer schwer beeinträchtigt (Sabotage),
- c) eine fremde Formulierung, einen fremden Gedanken oder fremde Erkenntnisse wiedergibt ohne die Urheberschaft offenzulegen (Plagiat).

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 und 2 ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die

Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Er erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter im Studiengang angerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Teilnahmevoraussetzungen der Module.“

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

21. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juli 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 25. August 2020.

Köln, den 30. September 2020

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr.‘in Susanne Zank

**Anhang zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Psychologie (1-Fach-Bachelor)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 30. September 2020**

Erläuterung: Das Studium ist auf 6 Semester angelegt. Es gliedert sich in einen Grundlagenteil („Basismodule“), einen Anwendungsteil („Aufbaumodule“), sowie einen Methodenteil, der sich sowohl im Basis- als auch im Aufbaubereich findet. Konkret werden acht Basismodule studiert („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, „Grundlagen der Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differenzielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1“). Darauf aufbauend werden vier Anwendungs-Module („Vertiefung Sozialpsychologie“, „Pädagogische Psychologie“, „Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie“ und „Klinische Psychologie“) sowie drei Methodenmodule („Methodenlehre 2“, „Experimentelles Arbeiten“ und „Diagnostik“) studiert. Zusätzlich wählen Studierende ein Modul zur Vertiefung eines Grundlagenfachs („Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, oder „Entwicklungspsychologie“). Darüber hinaus wird ein Modul „Studium Integrale“ sowie ein Modul „Interdisziplinäre Vernetzung“ studiert. Die beiden Module „Praktische Kompetenzen“ beinhalten in der Regel je ein Praktikum von 240 Stunden.

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtung (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- BM-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/2 LP	Schriftlich: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	4%
				Begleitseminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/1 LP					
BSc-PSY- BM-2 / 6694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/2 LP	Schriftlich: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	4%
				Begleitseminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/1 LP					
BSc-PSY- BM-3 / 6694BMAP03	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/1 LP	Schriftlich: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	5%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP					

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtung (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- BM-4 / 6694BioP00	Biologische Psychologie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/1 LP	Schriftlich: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	5%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP					
BSc-PSY- BM-5 / 6694BMGr00	Grundlagen der Sozialpsychologie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/1 LP	Schriftlich: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	4%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP					
BSc-PSY- BM-6 / 6694BMEP00	Entwicklungs- psychologie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/1 LP	Schriftlich: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	5%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP					
BSc-PSY- BM-7 / 6694DifP00	Differentielle Psychologie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/1 LP	Schriftlich: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	5%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP					
BSc-PSY- BM-8 / 6694Met100	Methodenlehre 1	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/2 LP	Schriftlich/ Schriftlich: ¹ (Prüfungselement 1) Klausur (45 Min.)/ 1 LP und (Prüfungselement 2) Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	12 LP	8%
				Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2/3 LP					
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/3 LP					
BSc-PSY- AM-1 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/1 LP	Schriftlich: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	5%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP					

¹ Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten (Klausur 1: 25%; Klausur 2: 75%)

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtung (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- AM-2 / 6694AMWM00	Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/1 LP	Schriftlich/ Schriftlich: ² (Prüfungselement 1) Klausur (90 Min.)/ 3 LP und (Prüfungselement 2) Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	9 LP	7%
				Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2/1 LP					
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP					
BSc-PSY- AM-3 / 6694AMKP00	Klinische Psychologie ³	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL1) (TP)	Studienleistung in VL1/2 LP	Schriftlich/ Schriftlich: ⁴ (Prüfungselement 1) Klausur (90 Min.)/ 3 LP und (Prüfungselement 2) Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	12 LP	8%
				Vorlesung 2 (VL2) (TP)	Studienleistung in VL2/2 LP					
				Seminar 1 (S1) (TP)	Studienleistung in S1/2 LP					
BSc-PSY- AM-4 / 6694AMVS00	Vertiefung Sozialpsychologie	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP	Schriftlich: Portfolio/ 2 LP	3	P	6 LP	4%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/2 LP					

² Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Klausuren.

³ In allen Lehrveranstaltungen des Moduls AM 3 besteht Anwesenheitspflicht, da in diesen praktische Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 vermittelt werden. Die praktischen Kompetenzen werden u. a. durch Rollenspiele, Kleingruppenarbeit sowie eigene Durchführung eines diagnostischen Interviews vermittelt und sollen die Studierenden in die Lage versetzen im Kontakt mit Klienten auffälliges Verhalten und Erleben zu erkennen und zu wissen, welche Maßnahmen ggf. einzuleiten sind. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die Fehlzeiten 20 Prozent oder weniger betragen.

⁴ Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Klausuren.

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtung (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- AM-5 / 6694AMPD00	Psychologische Diagnostik ⁵	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL1) (TP)	Studienleistung in VL1/2 LP	Schriftlich/ Schriftlich: ⁶ (Prüfungselement 1) Klausur (90 Min.)/ 3 LP und (Prüfungselement 2) Portfolio (unbenotet)/ 2 LP	3	P	15 LP		8%
				Vorlesung 2 (VL2) (TP)	Studienleistung in VL2/2 LP						
				Seminar 1 (S1) (TP)	Studienleistung in S1/3 LP						
				Seminar 2 (S2) (TP)	Studienleistung in S2/3 LP						
BSc-PSY- AM-6 / 6694AMVG01	Vertiefung Grundlagen	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/2 LP	Schriftlich: Hausarbeit (4 Wochen)/ 4 LP	Keine	WP	6 LP	6 LP	5%
BSc-PSY- AM-7 / 6694AMM200	Methodenlehre 2	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/2 LP	Schriftlich/ Schriftlich: ⁷ (Prüfungselement 1) Klausur (90 Min.) /3 LP und (Prüfungselement 2) Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	12 LP		8%
				Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2/2 LP						
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/2 LP						
				Tutorium 1 (T1)	Studienleistung in T1/1 LP						
BSc-PSY- AM-8 / 6694AMM300	Methodenlehre 3: Experimentelles Arbeiten	Erfolgreicher Abschluss der Module „Methodenlehre 1“ und „Methodenlehre 2“	SoSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (P1)	Studienleistung in P1/4 LP und 30 Versuchspersonen- stunden/ 1 LP	Schriftlich: Portfolio/ 4 LP	Keine	P	9 LP		5%

⁵ In allen Lehrveranstaltungen des Moduls AM 5 besteht Anwesenheitspflicht, da in diesen praktische Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 vermittelt werden. Die praktischen Kompetenzen werden u. a. durch Bearbeitung einer diagnostischen Einzelfallfragestellung im Rahmen eines Testats und die Erstellung eines Interviewleitfadens vermittelt und sollen die Studierenden in die Lage versetzen, erlernte Techniken zum fachgerechten Einsatz diagnostischer Verfahren in unterschiedlichen psychologischen Anwendungsfeldern zu bringen. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die Fehlzeiten 20 Prozent oder weniger betragen.

⁶ Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich aus der Note in der Klausur.

⁷ Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten (Klausur 1: 67%; Klausur 2: 33%).

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtung (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BSc-PSY- EM-1a / 6694EMIV01	Interdisziplinäre Vernetzung; Psychopathologie	Keine	WiSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung Seminar 1 Seminar 2	Studienleistungen	Schriftlich Klausur (90 Min.)	Keine	WP (1 aus 8)	9 LP	9 LP	0% ⁸
BSc-PSY- EM-1b / 6694EMIV02	Interdisziplinäre Vernetzung; Kriminologie	entfällt	entfällt	entfällt		entfällt			entfällt		
BSc-PSY- EM-1c / 6694EMIV03	Interdisziplinäre Vernetzung; Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe Jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich: Portfolio			9 LP		
BSc-PSY- EM-1d / 6409SDFE03	Interdisziplinäre Vernetzung; Sonderpädagogik	Keine	WiSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2		Schriftlich: Klausur (60 Min.)			9 LP		
BSc-PSY- EM-1e / 6409SMPFL3	Interdisziplinäre Vernetzung; Gerontologie	Keine	WiSe Jährlich 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3		Schriftlich: Klausur (60 Min.)			9 LP		
BSc-PSY- EM-1f / 6370BMGS00	Interdisziplinäre Vernetzung; Grundlagen der Soziologie	Keine	WiSe Jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP		
BSc-PSY- EM-1g / 6370BMGP00	Interdisziplinäre Vernetzung; Grundlagen der Politikwissenschaft	Keine	WiSe Jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP		

⁸ Das Modul wird zwar benotet, geht jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnehme- verpflichtung (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- EM-1h / 6370BMGW00	Interdisziplinäre Vernetzung: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Keine	WiSe Jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP	
BSc-PSY- EM-1i / 6694EMPT00	Interdisziplinäre Vernetzung: Interdisziplinäre Grundlagen der Psychotherapie	Keine	WiSe Jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Vorlesung 3 ⁹		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP	
BSc-PSY- EM-2 / 6694EMP100	Praktische Kompetenz 1	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.	Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung/ 8 LP	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	Keine	P	9 LP	0%
BSc-PSY- EM-3 / 6694EMP200	Praktische Kompetenz 2	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.	Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung/ 8 LP	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	Keine	P	9 LP	0%
BSc-PSY- SI / UZK1StIn00	Studium Integrale	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	0%

⁹ Studienleistung in Vorlesung 3 ist ein Portfolio.

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtung (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- BA / 6694BAPs00	Bachelorarbeit	mind. 120 LP	Anmeldung ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraus- setzungen möglich. Bearbeitungsdauer: 12 Wochen.	Keine	Keine	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/12 LP	2	P	12 LP	10%